

**17.12.10**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Höhe der  
Mindestdeckungssumme von Haftpflichtversicherungen nach  
§ 21 Absatz 2 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung  
(BetrSichV)**

Der Bundesrat hat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Hhe der Mindestdeckungssumme von Haftpflichtversicherungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BetrSichV fr die Haftpflichtversicherung der zugelassenen berwachungsstellen festgelegte Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro zu berprfen und entsprechend anzuheben.

#### Begrndung:

Die in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BetrSichV festgelegte Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro orientierte sich bei der Festlegung an der zu diesem Zeitpunkt in der Anlage zu § 4 Absatz 2 Nummer 1a PflVG vorgesehene Mindestversicherungssumme fr Personenschden je 2,5 Millionen Euro. Da diese Deckungssumme zwischenzeitlich auf Grund deutlich gestiegener Schadenssummen angehoben wurde, sollte dies zum Anlass genommen werden, die Mindestdeckungssumme nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 BetrSichV ebenfalls anzupassen.

Im Bereich des Betriebes von Kraftfahrzeugen wird in der Anlage zu § 4 Absatz 2 PflVG vorgeschrieben, dass die Mindesthhe der Versicherung von Fahrzeugen je Schadensfall fr Personen 7,5 Millionen Euro und fr Sachschden 1,0 Millionen Euro betrgt. Die Mindesthhe der Versicherungssumme fr Personenschden im Kfz-Bereich betrgt also derzeit das Dreifache der Mindestdeckungssumme nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 BetrSichV. Vor diesem Hintergrund wird die berprfung einer Erhhung der Mindestdeckungssumme von Haftpflichtversicherungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 BetrSichV fr Schadensflle, die eine zugelassen berwachungsstelle im Zusammenhang mit berwachungsbedrftigen Anlagen gem § 1 Absatz 2 i.V.m § 2 Absatz 7 GPSG zu vertreten hat, vorgeschlagen.

Die Mindestdeckungssumme liegt beispielsweise bei Prforganisationen, die in Kernkraftwerken prfen, oder fr die Ethikkommissionen der rztelokammern bei mehr als 20 Millionen Euro.

Die Festlegung einer neuen Mindestdeckungssumme sollte allerdings nicht pauschal erfolgen. Neben den denkbaren Schadenshöhen, der Frage der Versicherbarkeit und künftiger Prüfkosten, sollten auch die Auswirkungen der künftig zu erwartenden Prämienhöhen, insbesondere auf die Situation kleinerer zugelassener Überwachungsstellen, berücksichtigt werden.